

Abwicklungsvereinbarung

zum Grundstücksüberlassungsvertrag vom 19.09./10.10.2017
nebst 1. Nachtrag vom 24.07./06.08.2019 und 2. Nachtrag vom 22./25.06.2020

zwischen

1. der Stadt Ingolstadt,

vertreten durch den Oberbürgermeister

Dr. Christian Scharpf,

Altes Rathaus, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

–nachfolgend „Eigentümerin“ genannt –

und

2. der Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Maximilian Heyland und Herrn Thomas Hehl,

Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt

Steuernummer 124/147/00843

– nachfolgend „Durchführungsgesellschaft“ genannt –

Die Parteien zu 1. und 2. werden im Folgenden gemeinsam auch als „die Parteien“ bezeichnet.

Präambel:

Die Durchführungsgesellschaft fördert mit der Landesgartenschau ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung von Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe sowie der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Damit erstreckt sich eine Steuerpflicht der Durchführungsgesellschaft nur auf einen von der Gesellschaft unterhaltenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Durchführung der Landesgartenschau und deren Abwicklung finden im Rahmen des begünstigten steuerlichen Zweckbetriebs der Durchführungsgesellschaft statt. Damit unterliegen die Umsätze aus der Durchführung und Abwicklung einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Die Eigentümerin hat der Durchführungsgesellschaft für die Durchführung der Landesgartenschau Ingolstadt, die im Jahr 2021 stattgefunden hat, Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt. Die Parteien haben dazu am 19.09.2017/10.10.2017 einen Grundstücksüberlassungsvertrag sowie zwei Nachträge zu diesem Grundstücksüberlassungsvertrag vom 24.07./06.08.2019 und vom 22./25.06.2020 geschlossen. Die Landesgartenschau Ingolstadt ist seit Oktober 2021 beendet. Nach Abschluss der wesentlichen Rückbaumaßnahmen wurde das Gelände am 08.04.2022 als Parkanlage für die öffentliche Nutzung freigegeben. Die Stadt Ingolstadt übernimmt die Zweckbindungsfrist für die folgenden 25 Jahre.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Parteien sind sich einig, dass die Grundstücksüberlassung mit der Öffnung der Parkanlage für die Allgemeinheit am 08.04.2022 endete und die Rückgabe der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen zu diesem Datum erfolgt ist.
2. Die Eigentümerin hat die von der Durchführungsgesellschaft auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen für die Durchführung der Landesgartenschau errichteten Anlagen und Einrichtungen bzw. Vermögensgegenstände übernommen. Sie leistet dafür einen Wertersatz in Höhe von EUR 6.919.601,08 (einschließlich Umsatzsteuer) entsprechend Anlage 1.
3. Die Durchführungsgesellschaft verpflichtet sich, die aus der Herstellung des Landesgartenschaugeländes noch vorhandenen Schäden an Anlagen und Bauwerken bis zum 30. Juni 2023 vollumfänglich zu beseitigen. Klargestellt wird, dass unter Schäden in diesem Zusammenhang nicht die Abnutzung, die durch die besondere Nutzung als LGS-Gelände entstanden ist oder Mängel, die nach dem 08.04.2022 entstanden sind, zu verstehen sind.
4. Gleiches gilt für noch ausstehende Rückbaumaßnahmen (vgl. Anlage 2).
5. Weiter verpflichtet sich die Durchführungsgesellschaft noch bestehende Gewährleistungsansprüche gegenüber der von ihr beauftragten Unternehmen durchzusetzen bzw. zu verfolgen. Dies gilt insbesondere für den, nach Meinung der Parteien, mangelhaft hergestellten Pius-Steg. Im Übrigen werden eventuell bestehende Gewährleistungsansprüche an die Eigentümerin abgetreten.

6. Der Wertersatz nach vorstehender Ziffer 2 ist mit Unterzeichnung dieser Abwicklungsvereinbarung in Höhe von EUR 3.742.359,78 zur Zahlung fällig. Der nicht ausbezahlte Betrag des Wertersatzes dient als Sicherheit für die Erfüllung der unter den Ziffern 3 bis 5 dieser Vereinbarung durch die Durchführungsgesellschaft übernommenen Pflichten und wird im Übrigen mit den von der Stadt Ingolstadt geleisteten Einlagen im Zuge der Auflösung der Betriebsgesellschaft verrechnet.
7. Zusatzmaßnahmen, die von der Eigentümerin im Zuge der Geländerückgabe beauftragt wurden (vgl. Anlage 3), werden als Auftragsarbeiten gesondert abgerechnet.
8. Mündliche Nebenabreden zu dieser Abwicklungsvereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Abwicklungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
9. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Abwicklungsvereinbarung.

Ingolstadt, den

.....

Stadt Ingolstadt

.....

Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH